



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

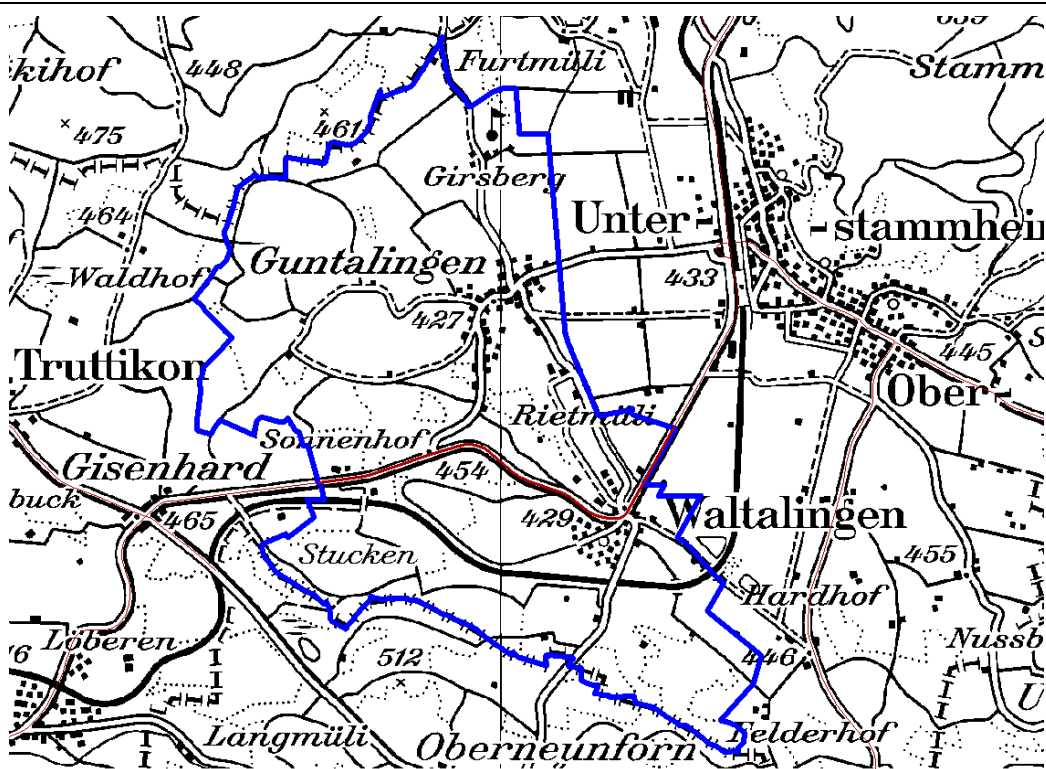
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **044 Waltalingen**

Sanierungsregion: **Weinland, WEL-1**

Strassen: **Hauptstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Ingenieurbüro Mike Thoms GmbH

Lärmschutz- und Akustikberatungen

Hofstatt 6
3400 Burgdorf
Tel 034 423 59 59

www.ibmt.ch

Lärmschutz
Bauakustik
Raumakustik
Mediation

Verleih von
Lärmschutzelementen

24.08.2018



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

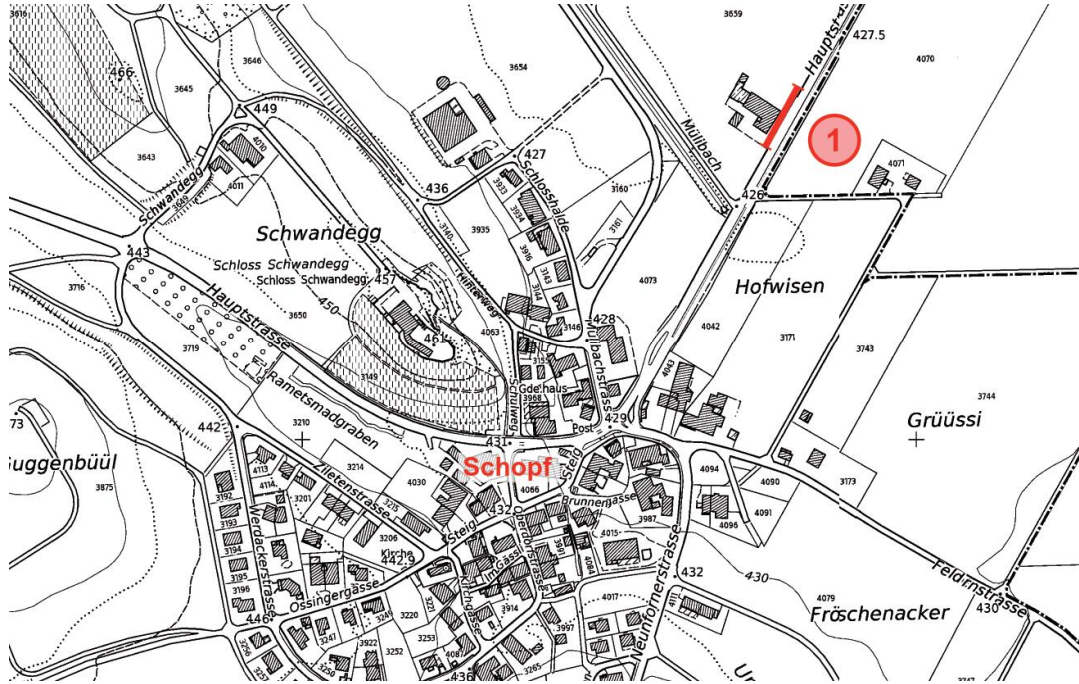
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- § die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- § überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg realisiert werden können, wird mit vorliegendem Bericht für die Strassenabschnitte entlang des Objektes mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ein Erleichterungsantrag im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 1. Dezember 2011 wurden die Staatsstrassen von Waltalingen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

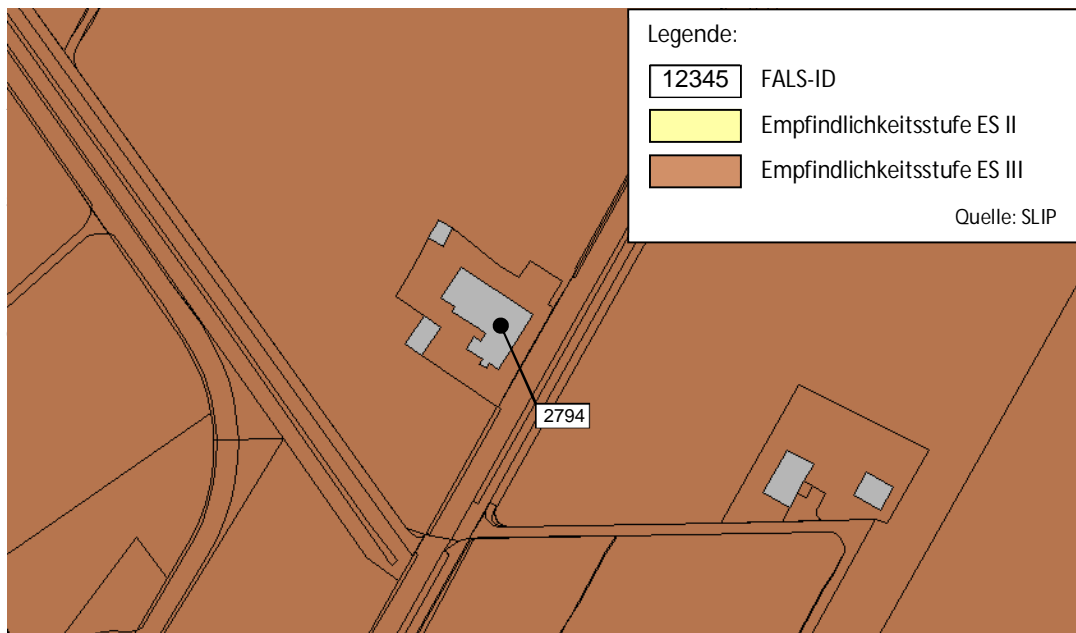
Abb 1 Auszug aus Beurteilungsplan Machbarkeit von baulichen Massnahmen



2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1



Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 1.12.2011 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
2794	Hauptstrasse 5	W	III	68	58

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW-5 dB(A) überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		IGW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:



- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.